



# **Gemeindeordnung**

# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Roggenburg

---

vom 1. Januar 2022

## A. Organisation

### § 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Roggenburg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 2 Behördenorganisation

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:

a. Gemeinderat	5 Mitglieder
b. Kreisschulrat	2 Mitglieder (1+1 GR)
c. Gemeinsame Sozialhilfebehörde GSHB	1 Mitglied
d. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	1 Mitglied
e. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	3 Mitglieder
f. Wahlbüro	7 Mitglieder

2. Schulrat Sekundarschule Laufental

Die Gemeinden Liesberg und Roggenburg besitzen für den Schulrat Sekundarschule Laufental zusammen ein Mandat. Delegiert wird jeweils das Mitglied des Gemeinderates des Ressorts Bildung. Die Amtsdauer richtet sich nach der Legislatur des Gemeinderates. Die Gemeinden können jeweils nach einer Amtsperiode den Delegierten durch die andere Gemeinde ersetzen.

3. Kreisschulrat der Kreisschule Röschenz

In den Kreisschulrat der Kreisschule Röschenz/Roggenburg wird das Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung delegiert.

## **B. Wahl der Behörden**

### **§3 Wahlorgane**

1. An der Urne werden gewählt:
  - a. die Mitglieder des Gemeinderates
  - b. die Gemeindepräsidentin resp. der Gemeindepräsident
  - c. die Mitglieder des Kreisschulrates
  - d. die Mitglieder der Rechnungs- + Geschäftsprüfungskommission
  - e. die Mitglieder des Wahlbüros
  
2. Das Mitglied der Gemeinsamen Sozialhilfebehörde GSHB, sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB wird vom Gemeinderat gewählt.

### **§4 Verfahren bei der Urnenwahl**

Nach dem Mehrheitsverfahren werden gewählt:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates
- b. die Gemeindepräsidentin resp. der Gemeindepräsident
- c. die Mitglieder des Kreisschulrates
- d. die Mitglieder der Rechnungs- + Geschäftsprüfungskommission
- e. die Mitglieder des Wahlbüros

### **§5 Stille Wahl**

Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen zulässig.

## **C. Finanzaufgaben**

### **§ 6 Sondervorlagen**

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
  
2. Ungebundene, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.—dürfen im Voranschlag beschlossen werden.

## **§ 7 Finanzkompetenz des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

a. ungebundene Ausgaben:

für die Einzelausgabe:	CHF 20'000.--
als gesamter jährlicher Höchstbetrag:	CHF 60'000.--

b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:

als gesamter jährlicher Höchstbetrag:	CHF 100'000.—
---------------------------------------	---------------

c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten  
zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde:

als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Kapital)	CHF 100'000.--
--	----------------

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung vom 9. November 2017 wird aufgehoben.

### **§9 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 und an der Urne vom 13. Februar 2022, sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom 26. April 2022 auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Gemeindepräsident  
Roland Walther

Die Gemeindeverwalterin  
Rita Stadelmann